

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 123-10	Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten (Parkgebührensatzung)	SR 1.20	Stand: 01/2016
--	---	------------	-------------------

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DAS PARKEN AN PARKUHREN UND IN BEREICHEN VON PARKSCHEINAUTOMATEN SOWIE IN DEN PARKHÄUSERN RATHAUS, TÜBINGER TOR, LEDERSTRASSE UND STADTHALLE (PARKGEBÜHRENSATZUNG)

vom 23.10.2012, zuletzt geändert am 28.01.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen am 23.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Reutlingen sowie in den Parkhäusern Rathaus, Tübinger Tor, Stadthalle und Lederstraße wird eine nach Gebührenzonen gestaffelte Parkgebühr erhoben. Parkgebührenpflicht besteht in Zone I Montag bis Samstag in der Zeit von jeweils 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr, in Zone II Montag bis Samstag in der Zeit von 09:00 bis 19:00 Uhr, im Parkhaus Lederstraße bis 22:00 Uhr.

§ 2 Gebührenschilder und Fälligkeit

- (1) Gebührenschilder ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.
- (2) Die Gebührenschilder entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.

§ 3 Parkgebührenzonen

Parkgebührenzone I

umfasst den Bereich begrenzt durch Lederstraße zwischen Oskar-Kalbfell-Platz und Burgplatz, Burgplatz, Albstraße zwischen Burgplatz und Seestraße, Seestraße ab Albstraße bis Leonhardsplatz, Leonhardsplatz, Kaiserstraße ab Leonhardsplatz bis Karlstraße, Karlstraße

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 123-10	Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten (Parkgebührensatzung)	SR 1.20	Stand: 01/2016
--	---	------------	-------------------

bis Bismarckstraße, Bismarckstraße zwischen Karlstraße und Bahnhofstraße, Bahnhofstraße inkl. P+R-Parkplatz bis Unter den Linden, Eberhardstraße zwischen Unter den Linden bis Konrad-Adenauer-Straße, Konrad-Adenauer-Straße bis Oskar-Kalbfell-Platz.

Parkgebührenzone I a

umfasst die Tiefgaragen Rathaus und Tübinger Tor.

Parkgebührenzone I b

umfasst die Tiefgarage Stadthalle.

Parkgebührenzone II

umfasst das Parkhaus Lederstraße sowie das übrige Stadtgebiet außerhalb Zone I.

Soweit bei den Parkgebührenzonen nichts Abweichendes bestimmt ist, gehören die jeweils aufgeführten Straßen/Plätze im genannten Bereich/Abschnitt in ihrer ganzen Breite zu den aufgeführten Parkgebührenzonen. Die Parkgebührenzonen sind in der Anlage 1 (Lageplan) zu dieser Satzung dargestellt.

§ 4 Gebührensätze

Parkgebührenzone I	0,50 €	je angefangene 20 Minuten
Parkgebührenzone I a	0,90 €	je angefangene 30 Minuten
Parkgebührenzone I b	0,70 €	je angefangene 30 Minuten
Parkgebührenzone II	0,50 €	je angefangene 23 Minuten

In Bereichen, in denen die zulässige Parkzeit bis zur Dauer eines Kalendertages (Langzeitparken) festgelegt ist, beträgt die Gebühr bei Parkgebührenzone II 6,00 € je Kalendertag bzw. 65,00 € je Kalendermonat.

Nachttarif

Parkhaus Lederstraße Montag bis Samstag: 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr	1,00 €
Tiefgaragen Rathaus und Tübinger Tor Montag bis Samstag: 19:30 Uhr bis 02:30 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	2,00 €
Tiefgarage Stadthalle Montag bis Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen 19:00 Uhr bis 02:30 Uhr	3,00 €

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 123-10	Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten (Parkgebührensatzung)	SR 1.20	Stand: 01/2016
--	---	------------	-------------------

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2016 in Kraft.

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Reutlingen geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn die Oberbürgermeisterin dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn der Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:
Reutlingen, 02.02.2016

gez.

Barbara Bosch
Oberbürgermeisterin

Parkgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren und in den Bereichen mit
Parkscheinautomaten sowie in den Parkhäusern Rathaus, Tübinger Tor und Lederstraße

